

# **BEGRÜNDUNG**

**ZUM**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 82 -SCH-**

**DER GEMEINDE SCHARBEUTZ**

**GEBIET SCHARBEUTZ: NÖRDLICH DES HAMBURGER RINGS,  
ZWISCHEN MÖWENBERG UND TRELLEBORGSTRASSE  
- REISEMOBILPLATZ -**

---

VERFAHRENSSTAND (BauGB 2013):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 BAUGB)

AUSGEARBEITET:

**P L A N U N G S B Ü R O**  
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,  
INFO@PLOH.DE

**O S T H O L S T E I N**  
TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11  
WWW.PLOH.DE

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	<b>3</b>
1.1	Planungserfordernis / Planungsziele	3
1.2	Rechtliche Bindungen	4
<b>2</b>	<b>Bestandsaufnahme</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Begründung der Planinhalte</b>	<b>7</b>
3.1	Flächenzusammenstellung	7
3.2	Planungsalternativen / Standortwahl	7
3.3	Auswirkungen der Planung	9
3.4	Städtebauliche Festsetzungen des Bebauungsplanes	11
3.5	Verkehr	11
3.6	Naturschutz und Landschaftspflege	12
<b>4</b>	<b>Immissionen / Emissionen</b>	<b>14</b>
<b>5</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>15</b>
<b>6</b>	<b>Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB</b>	<b>16</b>
6.1	Einleitung	16
6.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden	21
6.3	Zusätzliche Angaben	35
<b>7</b>	<b>Hinweise</b>	<b>36</b>
7.1	Bodenschutz	36
7.2	Archäologie	37
7.3	Hochwasserschutz	37
7.4	Gewässer	38
<b>8</b>	<b>Kosten</b>	<b>38</b>
<b>9</b>	<b>Billigung der Begründung</b>	<b>38</b>

## **ANLAGEN**

1. Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 -Sch- der Gemeinde Scharbeutz sowie zu dem im Anschluss geplanten öffentlichen Parkplatz (Gutachten Nr. 14-04-6), ibs, Mölln, 02.10.2014
2. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 für das Gebiet: nördlich der B 76, zwischen Möwenberg und Trelleborgstraße der Gemeinde Scharbeutz, Franke's Landschaften und Objekte, Kiel, Februar 2015
3. Faunistische Bestandserfassung und artenschutzrechtliche Betrachtung für die 28. Flächennutzungsplanänderung in Scharbeutz - Parkplatz Hamburger Ring, Dipl.-Biol. Karsten Lutz, Februar 2014, ergänzt mit Stellungnahme vom 17.03.2015
4. Untersuchungsbericht zu den Boden- und Grundwasserverhältnissen im Bereich der geplanten Erweiterung des Parkplatzes „Baltic“ in Scharbeutz, Ingenieurbüro Reinberg GmbH & CO.KG, April 2012

## **BEGRÜNDUNG**

zum Bebauungsplan Nr. 82 -SCH- der Gemeinde Scharbeutz Gebiet Scharbeutz: Nördlich des Hamburger Rings, zwischen Möwenberg und Trelleborgstraße, - Reisemobilplatz -

### **1 Vorbemerkungen**

#### **1.1 Planungserfordernis / Planungsziele**

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 82 -SCH- ist es, auf dem in Teilen als Wohnmobilparkplatz genutzten PKW-Parkplatz nördlich des Hamburger Ringes einen Reisemobilplatz zu etablieren und über die Schaffung eines Kreisverkehrs am Hamburger Ring die Zufahrt zu den beiderseits bestehenden Parkplätzen neu zu regeln sowie die Erschließung eines geplanten Parkplatzes und die Verlegung der kreuzungsnahen Bushaltestelle zu ermöglichen.

Der nördlich des Hamburger Rings vorhandene Wohnmobilparkplatz ist von Touristen mit Reisemobilen aufgrund der strand- und zentrumsnahen Lage so stark nachgefragt, dass dieser Nutzung durch eine qualitative Verbesserung der Ausstattung des Platzes mit entsprechenden Infrastruktureinrichtungen Rechnung getragen und über die Festsetzung als Sondergebiet für die Erholung planungsrechtlich gesichert werden soll. Aufgrund der großen Nachfrage im Reisemobiltourismus möchte die Gemeinde Scharbeutz ein ausreichendes Angebot vorhalten. Diese Erweiterung ist auf dem bereits befestigten vorhandenen PKW-Parkplatz geplant.

Die Anbindung des Wohnmobilplatzes ist über eine neue Zufahrt zum Hamburger Ring vorgesehen, die als Kreisverkehr gestaltet werden soll. Damit können Lärmbelastungen der vorhandenen Bebauung reduziert werden und durch das Zusammenlegen von Zufahrten zum Hamburger Ring die Verkehrssicherheit verbessert werden.

Die Gemeinde Scharbeutz befasst sich seit mehreren Jahren mit der Schaffung zusätzlicher Parkplätze für Strandbesucher. Es wurden hierzu bereits umfangreiche Untersuchungen zu möglichen Standorten erarbeitet. Die Gemeinde hat sich anhand der Ergebnisse dieser Studien entschieden, den nördlich des Hamburger Rings vorhandenen Parkplatz in südwestlicher Richtung zu erweitern, zumal dort durch den Wohnmobilplatz ca. 200 Parkplätze entfallen.

Zur Vorbereitung dieser Planung stellt die Gemeinde die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes auf; für die bereits die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt wurde. Es wurden seitens der unteren Naturschutzbehörde massive Bedenken zur Standortwahl vorgetragen und auf geschützte Biotopie verwiesen. Aufgrund dieser Bedenken hat die Gemeinde die geplanten Darstellungen umfangreich überarbeitet. Eingriffe in geschützte Biotopie können so minimiert werden.

Die Gemeinde Scharbeutz hält den Standort für die Schaffung von Parkplätzen weiterhin für geeignet und sieht im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 -SCH- eine Zuwegung zu diesen geplanten Parkplätzen vor.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Scharbeutz hat am 04.02.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 -SCH- beschlossen.

## 1.2 Rechtliche Bindungen

Der Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein 2010 ordnet Scharbeutz dem Ordnungsraum Lübecks zu. Hierzu besagt der Landesentwicklungsplan: *"In den Ordnungsräumen sollen die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert werden. [...] Die Ordnungsräume entwickeln sich dynamisch, sie sind aber aufgrund ihrer Verdichtung auch durch räumliche Belastungen gekennzeichnet, wie örtliche Flächenengpässe, wachsendes Verkehrsaufkommen und zunehmende Nutzungskonflikte. Die konkurrierenden Flächenansprüche für Wohnen, Arbeiten, Land- und Forstwirtschaft, Infrastruktur, Naherholung und Ressourcenschutz müssen daher besonders abgewogen werden, um die wirtschaftliche Entwicklungsdynamik zu stärken und gleichzeitig Lebensqualität in den Ordnungsräumen zu sichern."* Außerdem ist eine Landesentwicklungsachse markiert. Weiterhin ist Scharbeutz dem Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung zugeordnet. Durch die Ausweisung von Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll auf eine qualitätsorientierte Weiterentwicklung des Tourismus hingewirkt werden. Hierzu besagt der Landesentwicklungsplan: *„Zusätzliche Kapazitäten sind denkbar, wenn sie eine Struktur- und/ oder Qualitätsverbesserung des Angebots bewirken.“* In den Schwerpunkträumen soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen ist.

Nach dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II bildet Scharbeutz gemeinsam mit Timmendorfer Strand ein Unterzentrum. Die Gemeinde liegt im Ordnungsraum für Tourismus und Erholung. Scharbeutz und Haffkrug sind aufgrund der räumlichen Lage, der Infrastrukturausstattung sowie der Übernachtungskennzahlen als touristische Schwerpunkte einzustufen. Vorrangiges Ziel für diese touristisch bereits stark entwickelten Zentren ist die Sicherung der Grundlagen für Tourismus, Freizeit und Erholung. In den Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung sollen Natur, Umwelt und Landschaft mit ihrer vielfältigen Land- und Forstwirtschaft als wichtige Grundlage für Tourismus und Erholung besonders geschützt werden. Die unbesiedelten Freiräume und wertvollen Landschaftsbestandteile sollen erhalten und von planmäßiger Besiedelung oder intensiver touristischer Nutzung freigehalten werden. Hin-

sichtlich der Siedlungsstruktur sind ordnende Maßnahmen im Hinblick auf Qualitätsverbesserung, Aufwertung und Attraktivitätssteigerung der touristischen Infrastruktur und zur Saisonverlängerung erforderlich. „[...] Die Funktionsfähigkeiten der Kurgelände ist zu sichern und weiter zu entwickeln, insbesondere durch die Fortsetzung verkehrsberuhigender und verkehrslenkender Maßnahmen sowie die verbesserte Anbindung an Bahnhöfe zur Ordnung des Naherholungs- und Ausflugsverkehrs. Im Bereich des Verkehrs sind Entlastungen der Strandchaussee zu prüfen und eine verbesserte Anbindung der im Küstenbereich befindlichen Auffangparkplätze erforderlich“. Das Plangebiet liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Diese Vorbehaltsgebiete umfassen naturbetonte Lebensräume im Planungsraum zum Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und dienen der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. In den Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz und der Landespflege ein besonderes Gewicht beizumessen. Hier sollen Planungen und Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten.

In der Karte 1 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum II 2003 wird das Plangebiet als Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems gekennzeichnet. Nach der Karte 2 des Landschaftsrahmenplans gilt das Plangebiet als Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Dort sind Vorhaben für die Erholungsnutzung auch mit den Belangen des Naturschutzes in Einklang zu bringen. Zudem befinden sich in dem zu betrachtenden Bereich Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems. In diesen Gebieten ist dem Naturschutz das notwendige Gewicht beizumessen.

Der Landschaftsplan von 1995 stellt die Fläche östlich des PKW-Parkplatzes als „Feuchtgrünland“ dar. Das Feuchtgrünland wird im Landschaftsplan als „Nieder-/Quellmoorfläche“ kategorisiert. Den bereits errichteten Wohnmobilplatz enthält der Landschaftsplan nicht.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Scharbeutz stellt den PKW-Parkplatz und den Wohnmobilplatz als Verkehrsfläche dar. Der für die geplante Erschließung vorgesehene Bereich ist als Fläche für die Landwirtschaft, überlagert mit einer Maßnahmenfläche mit der Bezeichnung „Feuchtgebiet“ dargestellt. Die Darstellung der Maßnahmenflächen ist an den Landschaftsplan angelehnt. Zurzeit betreibt die Gemeinde Scharbeutz die Aufstellung einer 28. Änderung des Flächennutzungsplanes. Planungsziel dieser Änderung ist die Änderung des PKW-Parkplatzes inkl. vorhandener Wohnmobilplatz von Verkehrsfläche zu Sondergebiet und daran nach Südwesten anschließend die Schaffung von PKW-Parkplätzen. Nach

Wirksamkeit der 28. Flächennutzungsplanänderung ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Ein Bebauungsplan besteht nicht.

Teilbereiche im Plangebiet sind geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG (Röhricht).

## 2 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt nordwestlich der zentralen Ortslage Scharbeutz nördlich des Hamburger Rings (B 76). Der östliche Teil des Plangebietes wird derzeit als PKW-Parkplatz genutzt. Daran schließt sich in westlicher Richtung ein Wohnmobilplatz an. Die daran südwestlich angrenzende Fläche ist als Gehölzbestand auf feuchtem Standort anzusprechen. Nordwestlich des Wohnmobilplatzes befinden sich Röhrichte. Der PKW-Parkplatz ist mit Einzelbäumen überstellt (Pappeln). Die Wohnmobilstandplätze umschließen eine ebenfalls mit Pappeln überstellte extensive Rasenfläche. Das Gelände ist weitgehend eben und liegt nur wenig oberhalb von NN. Der Hamburger Ring wird in Dammlage geführt. Östlich an das Plangebiet grenzt die bebaute Ortslage Scharbeutz. Südlich des Hamburger Rings ist ein Parkplatz vorhanden, dahinter liegt die Bebauung Möwenberg/Trelleborgstraße. Westlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.



Abb.: Kreis Ostholstein, internet Karte

### 3 Begründung der Planinhalte

#### 3.1 Flächenzusammenstellung

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

SO-Gebiet:	ca. 1,06 ha	32 %
Verkehrsfläche:	ca. 0,69 ha	21 %
Grünfläche:	ca. 0,53 ha	16 %
Maßnahmenfläche:	ca. 1,02 ha	31 %
<b>Gesamt:</b>	<b>ca. 3,30 ha</b>	<b>100 %</b>

#### 3.2 Planungsalternativen / Standortwahl

Aufgrund des großen Zuwachses an Wohnmobiltouristen möchte die Gemeinde Scharbeutz entsprechend Aufstellflächen vorhalten. Es bietet sich an, den bereits vorhandenen Reisemobilplatz auf die jetzt als Parkplatz genutzte Fläche zu erweitern, da dieser Platz bei den Reisemobilisten bekannt und beliebt ist. Eingriffe in naturschutzfachliche Schutzgüter werden so vermieden. Die Lage an der Bundesstraße verspricht eine gute Erreichbarkeit und damit auch Akzeptanz der Fläche, zumal sie sehr strandnah liegt. Ein „wildes“ Parken von Wohnmobilen in der Ortslage kann zumindest deutlich reduziert werden.

Alternativ zu dieser Fläche könnte die Gemeinde auch andere vorhandene Parkplätze in Strandnähe mit guter Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz umnutzen (vorhandener Parkplatz südlich der B 76 östlich Möwenberg, vorhandener Parkplatz südlich der B 432). Diese Parkplätze sind allerdings aufgrund ihres schmalen Zuschnitts nicht geeignet, Immissionen der Bundesstraßen durch Lärmschutzwälle abzuschirmen. Es kämen dort allenfalls Lärmschutzwände mit deutlich schlechterer Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild in Frage. Bei der Umnutzung dieser Parkplätze für Reisemobile wären die dann entfallenden PKW-Parkplätze generell ebenfalls an anderer Stelle nachzuweisen.

Gegen eine andere Fläche spricht zudem, dass Besucher durch aufwändige Beschilderungen zu der neuen Fläche geführt werden müssen und zumindest in der Anfangszeit vermehrt auch Suchverkehre entstehen.

Andere Standorte mit ähnlicher Lagegunst direkt an den Hauptverkehrsstraßen und in direkter Strandnähe ohne notwendige Inanspruchnahme von wertvollen Freiflächen finden sich im Gemeindegebiet nicht.

Die Erschließung des Wohnmobilplatzes soll durch eine neue Zufahrt von der B 76 aus erfolgen. Die bisherige Zufahrt direkt am Grundstück Hamburger Ring Nr. 4 scheidet aus Gründen des Immissionsschutzes für die beabsichtigte 24-stündige Nutzung aus. Die geplante Zufahrt wird sinnvollerweise zur Bündelung der Zufahrten an der freien Strecke der Bundesstraße mit der Einmündung der Straße Möwenberg kombiniert. Die Gemeinde Scharbeutz stellt sich hier die Schaffung eines Kreisverkehrs vor.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 -SCH- wird auch die Zufahrt zu den im Südwesten des Plangebietes künftig vorgesehenen Parkplätzen planungsrechtlich gesichert. Zur Standortwahl dieses Parkplatzes wird auf die Ausführungen in der Begründung zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen. Die Gemeinde Scharbeutz hat Park + Ride Parkplätze an den Autobahnabfahrten und an den Ortseingängen von der BAB-Anschluss-Stelle Luschendorf und der Anschluss-Stelle Scharbeutz geprüft. Darüber hinaus wurden Planungsüberlegungen zur Schaffung von Parkdecks bzw. Parkhäusern angestellt.

Im Ergebnis bleibt die Gemeinde Scharbeutz bei ihrer Ansicht, dass über die bereits im Parkraumkonzept geprüften Alternativstandorte hinaus keine Flächen vorhanden sind, die für die Errichtung von Parkplätzen eine ähnlich gute Lagegunst wie die Fläche am Hamburger Ring aufweisen und darüber hinaus zeitnah realisiert werden können. Von daher hat sich die Gemeinde Scharbeutz entschieden, an der Fläche für die Parkplatzerweiterung festzuhalten.

Die Belange des Naturschutzes werden jedoch in weit stärkerem Maße berücksichtigt. So wird auf die Einbeziehung der Flächen nördlich angrenzend an den Speckenweg verzichtet. Die zukünftigen Darstellungen enden an der im wirksamen Flächennutzungsplan bereits dargestellten und planfestgestellten Umgehungsstraße, an deren Lage die Gemeinde festhält. Der geplante Parkplatz beschränkt sich damit auf weniger wertvolles Wirtschaftsgrünland. Gehölze entlang der B 76 bleiben ebenfalls erhalten. Bei den Darstellungen wird zwischen den einzelnen Teilflächen unter Berücksichtigung des wertvollen Bestands unterschieden. Für den Naturschutz wertvolle Flächen werden als Maßnahmenflächen dargestellt. Die Darstellung der geplanten Verkehrsanbindung als Verkehrsfläche erfolgt nur im dafür notwendigen Umfang.

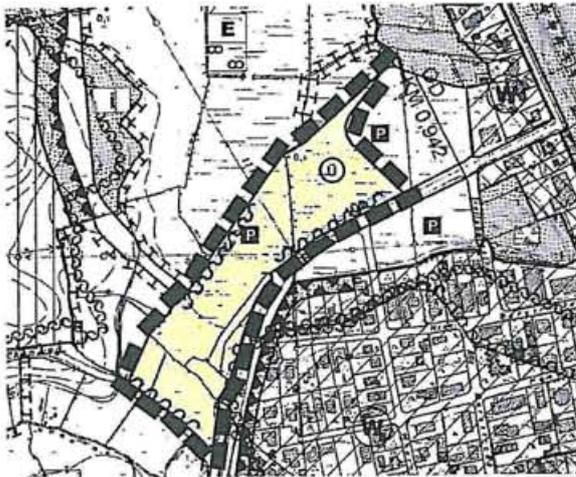


Abb.: Auszug 28. FNPÄ  
frühzeitige Beteiligung § 4(1) April 2012



November 2015

### 3.3 Auswirkungen der Planung

#### 3.3.1 Tourismus

Mit der Schaffung von Wohnmobilplätzen folgt die Gemeinde einem Trend, der im Wandel des Campingtourismus begründet ist. Generell lässt sich in der Tourismusbranche eine Tendenz zu größerer Mobilität, kürzeren Aufenthaltszeiten und kurzfristigeren Reiseentscheidungen feststellen. Bei Neuzulassungen von Reisemobilen ist seit dem Jahr 2009 eine Steigerung von ca. 17.500 Einheiten (2009) auf ca. 24.000 Einheiten (2012) verzeichnet (EGOH 2014). Die Planung entspricht dem landesplanerischen Grundsatz, wonach für Wohnmobile auf und vor Campingplätzen sowie an anderen geeigneten Standorten ausreichend Standplätze zur Verfügung gestellt werden sollen (Landesentwicklungsplan 2010). Für den gewählten Standort spricht sowohl die optimale Lage aus Anbindung und Nähe zu Strand und Ortskern als auch die sehr gute Verkehrsanbindung über die B 76 zur Autobahn. Gerade „Wassernähe“ und „Zentrumsnähe“ sind zwei Merkmale, die für mehr als 2/3 der Reisemobilisten von hoher oder sehr hoher Wichtigkeit für einen idealen Reisemobilplatz sind. Die Planung stellt eine nachhaltige, wirtschaftliche Entwicklung des Reisemobilplatzes in der Gemeinde Scharbeutz dar und sichert damit die Destination Scharbeutz als Ziel für Reisemobilisten.

#### 3.3.2 Naturschutz / Landschaftspflege / Klimaschutz

Wesentliche Beeinträchtigungen in landschaftspflegerischer Sicht werden durch die geplante Inanspruchnahme des vorhandenen PKW-Parkplatzes zum Aufstellen von Wohnmobilen nicht gesehen, da bereits befestigte Flächen lediglich umgenutzt werden. Negative Auswirkungen sind im Bereich der geplanten Erschließung (Kreisverkehr mit Zufahrt zum Wohnmobilplatz und zum südwestlich geplanten Parkplatz) zu erwarten, da hier die Gehölze auf

feuchtem Standort tlw. überplant und geschützte Biotop berührt werden. Um diese Auswirkungen bewerten zu können, hat die Gemeinde Scharbeutz eine landschaftspflegerische Begleitung der Planung beauftragt (Büro Franke's Landschaften und Objekte, Kiel, Februar 2015). Der landschaftspflegerische Fachbeitrag kommt zusammenfassend zu folgender Einschätzung:

*„Die Eingriffe im Bereich der ökologisch wertvollen und zum Teil geschützten Vegetationsbestände gehen auf die geänderte Erschließungssituation zurück, welche bei steigender Nutzung durch Reisemobile aufgrund der saisonal sehr hohen Verkehrsauslastung des Hamburger Ringes (B 76) sowie aus Gründen des Immissionsschutzes für die Anlieger der bestehenden Zufahrt erforderlich wird. Die Nachfrage nach Reisemobilplätzen ist in Scharbeutz sehr groß und kann nur durch Neuausweisungen gedeckt werden. Innerorts sind keine geeigneten Flächen verfügbar. Die Freiflächen im Umfeld weisen alle eine Charakteristik landschaftsökologisch bedeutsamer Feuchtstandorte auf, so dass ein Eingriff in wertvollere Landschaftsbereiche auch bei Nutzung von Alternativstandorten nicht vermeidbar wäre. (Vgl. Standortprüfung im Umweltbericht).*

*Im vorliegenden Fall werden Teile eines Gehölzbestandes an feuchtem Standort (z.T. degenerierter Sumpfwald) sowie ein gesetzlich geschützter Röhricht-Bestand beseitigt bzw. nachhaltig beeinträchtigt. Für den Eingriff in das geschützte Biotop wird eine Ausnahme von den Verboten des § 30 (2) BNatSchG beantragt. Der Ersatz des Biotopes erfolgt im räumlichen Zusammenhang innerhalb des Plangebietes. Insgesamt wird für die Eingriffe ein erhöhter naturschutzfachlicher Ausgleich erforderlich und im Rahmen einer externen Kompensationsmaßnahme im Gemeindegebiet erbracht.*

*Im nördlichen Plangebiet vorhandene Röhricht-Flächen sowie der westliche Teil des Gehölzbestandes an feuchtem Standort bleiben erhalten und werden durch die Festsetzungen des B-Planes in ihrem Bestand gesichert.“*

Es ist vorgesehen, die zu erwartenden Eingriffe vollumfänglich auszugleichen. Die Gemeinde Scharbeutz geht daher davon aus, dass in der Gesamtschau negative Umweltauswirkungen nicht verbleiben werden.

Im Hinblick auf den Artenschutz greift die Gemeinde Scharbeutz auf die Inhalte der im Rahmen der Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes erarbeiteten „Faunistischen Bestandserfassung und artenschutzrechtlichen Betrachtung für die 28. Flächennutzungsplanänderung in Scharbeutz - Parkplatz Hamburger Ring“, (Dipl.-Biol. Karsten Lutz, Februar 2014, ergänzt am 17.03.2015) zurück. Die empfohlenen Maßnahmen werden beachtet. Artenschutzrechtliche Hindernisse stehen der Planung danach nicht entgegen.

Auf Festsetzungen zum Klimaschutz wird im Hinblick auf die detaillierten Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV 2014) sowie dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG 2013) verzichtet. Solaranlagen sind zulässig.

### 3.3.3 Immissionen

Das Plangebiet ist Immissionen aus Verkehrslärm ausgesetzt. Die geplanten Nutzungen können zudem Auswirkungen auf die angrenzende Bebauung haben. Die Gemeinde hat eine Untersuchung erarbeiten lassen (Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 -Sch- der Gemeinde Scharbeutz sowie zu dem im Anschluss geplanten öffentlichen Parkplatz (Gutachten Nr. 14-04-6), ibs, Mölln, 02.10.2014). Die im Gutachten empfohlenen Maßnahmen werden beachtet (aktiver Lärmschutz am Hamburger Ring, organisatorische Maßnahmen für die Nutzung des Wohnmobilplatzes). Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind damit gewährleistet.

### 3.4 Städtebauliche Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der geplante Wohnmobilplatz wird als Sondergebiet nach § 10 der BauNVO festgesetzt. Dort zulässig sind max. 95 Standplätze sowie Ver- und Entsorgungsanlagen und ein Sanitärgebäude. Bei dem Gebäude für Ver- und Entsorgungsanlagen kann in den für die Entsorgung vorgesehenen Teil hineingefahren werden. Dort soll auch eine Versorgung der Wohnmobile z.B. mit Gasflaschen möglich sein und kleine Wartungsarbeiten durchgeführt werden. Ein kleines Büro für den Platzwart ist ebenfalls vorgesehen. Das geplante Sanitärgebäude enthält alle auf einem Campingplatz notwendigen Einrichtungen wie Duschen, Waschräume, WC-Anlagen, getrennt nach Geschlechtern, aber auch Bereiche zum Geschirrspülen u.Ä. Der Platz wird auch von kleineren Wohnmobilen genutzt, die nicht vollständig ausgestattet sind. Die zulässige Grundfläche dieser Anlagen ist auf das notwendige Maß begrenzt. Entsprechend der Nachfragesituation im Wohnmobiltourismus ist eine ganzjährige Nutzung vorgesehen. Für die geplanten hochbaulichen Anlagen sind Gestaltungsregelungen vorgegeben, die die Einfügung dieser Anlagen in das Orts- und Landschaftsbild unterstützen sollen. Die Beschränkung der Höhenentwicklung baulicher Anlagen dient ebenfalls der Einfügung der Bebauung in das Landschaftsbild.

### 3.5 Verkehr

Das Plangebiet liegt nördlich der B 76 außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze. Die Zufahrt zum Wohnmobilplatz und zum geplanten Parkplatz soll über eine Zufahrt von einem Kreisverkehr aus erfolgen. Es erscheint sinnvoll, die Zufahrten zur Bundesstraße zu kombinieren. Der Kreisverkehr wird daher in Höhe der Einmündung Möwenberg vorgesehen. Die Bushaltestellen werden geringfügig verschoben. Vom Wohnmobilplatz bleibt ein Zugang für Fußgänger an der bisherigen Zufahrt erhalten, so dass der Strand gut erreichbar bleibt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 -SCH- wird auch die Zufahrt zu den im Südwesten des Plangebietes künftig vorgesehenen Parkplätzen planungsrechtlich gesichert.

### **3.6 Naturschutz und Landschaftspflege**

Planungsziel der Grünordnung ist der weitgehende Erhalt vorhandener Grünstrukturen sowie deren landschaftsgerechte Ergänzung. Höherwertige Strukturen werden nur in notwendigem Umfang in Anspruch genommen. Die Gemeinde Scharbeutz hat ein Planungsbüro mit der landschaftspflegerischen Begleitung beauftragt (Franke's Landschaften und Objekte, Kiel, Februar 2015). Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die ausführlichen Darlegungen im Umweltbericht (Ziffer 6 der Begründung) verwiesen. In die Grünfläche integriert wird ein öffentliches Sanitärgebäude. Die in der Gemeinde bereits projektierten neuen Sanitäranlagen sollen modern und ansprechend gestaltet sein und separate Bereiche auch für Behinderte enthalten. Das z.B. in Haffkrug vorgesehene neue Sanitärgebäude hat eine Grundfläche von 84 m<sup>2</sup>, so dass die festgesetzten 90 m<sup>2</sup> erforderlich sind. Die im Sondergebiet festgesetzten Sanitär- bzw. Versorgungsanlagen dienen ausschließlich den Nutzern des Reisemobilplatzes. Das in der Grünfläche festgesetzte Sanitärgebäude ist für die Öffentlichkeit auf dem Weg vom Parkplatz zum Strand bzw. auf dem Rückweg vorgesehen. Eine Kombination mit den Einrichtungen auf dem Campingplatz ist nicht sinnvoll.

Am Kreisverkehr werden zwei Werbeanlagen zum Wohnmobilplatz vorgesehen, die aus den beiden Hauptrichtungen erkennbar sind. Diese sind in ihrer Höhe begrenzt, so dass die Auswirkungen auf das Landschaftsbild gering bleiben.

#### **3.6.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Nach § 18 BNatSchG ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist Bestandteil des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags (Franke's Landschaften und Objekte, Kiel, Februar 2015) und im Umweltbericht (Ziffer 6 dieser Begründung) ausführlich dargestellt. Weitere Details können dem Fachbeitrag entnommen werden.

Durch das geplante Vorhaben erfolgt ein Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, welcher Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen erfordert. Zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen sind Schutz-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Es wurde ein Ausgleichsbedarf von 13.057 m<sup>2</sup> ermittelt.

Als Kompensationsmaßnahmen für die vorgenannten Eingriffe werden folgende Maßnahmen umgesetzt:	
- Sukzessionsfläche zur Entwicklung von Röhricht-Beständen Gemarkung Scharbeutz, Flur 3, Flurstück 192/6	2.350 m <sup>2</sup>
- Anrechnung von Maßnahmenpunkten der Fläche Schulendorf Gemarkung Schulendorf, Flur 0, Flurstücke 63/13 und 59/2	10.750 m <sup>2</sup>
<b>Gesamt:</b>	<b>13.100 m<sup>2</sup></b>

Durch die geplanten baulichen Maßnahmen werden innerhalb der bestehenden Parkplatzzfläche außerdem eine Baumreihe und mehrere Einzelbäume entfallen. Vorgesehen ist eine Kompensation durch die Anpflanzung einer neuen Baumreihe zwischen Hamburger Ring und Reisemobilplatz sowie durch die o.g. Knick-Neuanlagen im Bereich der externen Ausgleichsfläche.

<b>Eingriff:</b>	
entfallende Bäume:	28 St.
<b>Ausgleich:</b>	
anzupflanzende Bäume im Plangebiet:	9 St.
Knick-Neuanlage extern:	195 m

Darüber hinaus sind umfangreiche weitere grünordnerische Maßnahmen (Erhalt und Entwicklung von Grünstrukturen) vorgesehen. Die Ausgleichsfläche in Schulendorf befindet sich im Eigentum der Gemeinde Scharbeutz.

### 3.6.2 Artenschutz

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind die Artenschutzbelange des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen (§§ 44, 45 BNatSchG). Im Rahmen der Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden Betrachtungen zum Artenschutz angestellt (Faunistische Bestandserfassung und artenschutzrechtliche Betrachtung für die 28. Flächenutzungsplanänderung in Scharbeutz - Parkplatz Hamburger Ring, Dipl.-Biol. Karsten Lutz, Februar 2014, ergänzt mit Stellungnahme vom 17.03.2015). Die Untersuchung kommt im Hinblick auf die faunistischen Belange zu dem Ergebnis, dass von den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten die Arten der Gehölze überwiegend nicht von einer Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen sind. Ein Gehölz ist jedoch Lebensraum der zwar ungefährdeten, jedoch etwas anspruchsvolleren Gehölzvogelarten Gartenrotschwanz und Grauschnäpper. Diese verlieren einen Teil ihres Lebensraumes. Beide Arten können im Bestand gefördert werden mit der Bereitstellung von insgesamt 4 Nisthöhlen im verbleibenden Gehölz. Damit würden die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungsstätte erhalten bleiben. Von der Planung betroffen ist ein Bereich, der mit mittlerem Potenzial für Fledermausquartiere eingestuft wurde. Um die

ökologischen Funktionen sicher zu erhalten, können drei handelsübliche Spaltenquartiere (Spaltenkästen) im verbleibenden Gehölz installiert werden. Tötungen von Fledermäusen sind nicht zu erwarten, wenn die Bäume im Winter gefällt werden. Bei Beachtung der Minderungsmaßnahmen werden erhebliche Auswirkungen hier nicht angenommen. Die Amphibienpopulationen sind nicht gefährdet, weil die Laichgewässer (außerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes) erhalten bleiben. Die Laichgewässer tragen eine relativ kleine Grasfroschpopulation, für die mit dem Grünland, den feuchten Ufern und Brachflächen sowie dem feuchten Wald ein großer Überschuss an Landlebensraum zur Verfügung steht.

#### **4 Immissionen / Emissionen**

Das Plangebiet ist Immissionen von Verkehrslärm der B 76 (Hamburger Ring) ausgesetzt. Darüber hinaus sind Auswirkungen der Nutzung des Wohnmobilplatzes auf die angrenzende Bebauung zu erwarten. Die Gemeinde Scharbeutz hat ein Lärmgutachten beauftragt (Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 -Sch- der Gemeinde Scharbeutz sowie zu dem im Anschluss geplanten öffentlichen Parkplatz (Gutachten Nr. 14-04-6), ibs, Mölln, 02.10.2014).

Das Gutachten fasst zusammen, dass tagsüber nicht mit Lärmimmissionskonflikten durch den Betrieb des Wohnmobilplatzes zu rechnen ist. Nächtliche An- oder Abfahrten von Reisemobilen müssen nicht zwangsläufig, können aber am benachbarten Gebäude Hamburger Ring 4 Richtwertüberschreitungen auslösen (wobei auch derzeit schon entsprechende Lärmimmissionen durch die Nutzung des bestehenden Reisemobil- und Parkplatzes einwirken mit planungsbedingten Verbesserungen durch die Verlegung der Hauptanbindung nach Westen über die geplante Kreisverkehrsanlage).

Die potenziell verbleibenden Richtwertüberschreitungen ließen sich vermeiden, indem eine Lärmschutzwand am östlichen Rand des Reisemobilplatzes errichtet wird. Da aber auch eine Wirksamkeit für die oberen Geschosse erreicht werden müsste, käme man auf eine Höhe von mehreren Metern. Neben den negativen städtebaulichen Auswirkungen würden die Feriengäste im Gebäude Hamburger Ring 4 auf eine nur wenige Meter entfernte Wand schauen (insbesondere dann, wenn sie auf den Balkonen an der westlichen Giebelseite verweilen mit entsprechender Einschränkung der Nutzungsqualität der Ferienappartements). Aus fachlicher Sicht steht dies nicht im Verhältnis zum Schutzzweck und es wird daher von dieser Maßnahme abgeraten. Es werden vielmehr organisatorische Maßnahmen empfohlen (vollständige Aufgabe der Anbindung des Reisemobilplatzes an den Hamburger Ring neben dem Grundstück Nr. 4 oder Beschränkung einer verbleibenden Zufahrt (z.B. durch eine Schranke) auf die Tagzeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr, Beschränkung der Nutzung der Stell-

platzreihe am östlichen Rand des Reisemobilplatzes sowie der sich nach Westen anschließenden Doppelreihe auf Kurzzeitparker bzw. Tagesgäste. Die vorgenannten Maßnahmen werden beachtet.

Im Hinblick auf Verkehrslärm des Hamburger Rings führt das Gutachten aus, dass die Errichtung eines Lärmschutzwalles erforderlich wird. Dieser ist im Bebauungsplan festgesetzt. Ein Anschluss an die vorgesehenen baulichen Anlagen zur Ver- und Entsorgung ist dabei sicher zu stellen; diese und die dazwischen festgesetzte Lärmschutzwand übernehmen ebenfalls abschirmende Wirkung.

## **5 Ver- und Entsorgung**

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes erfolgt über die in der Gemeinde vorhandenen Einrichtungen. Erforderliche Erweiterungen werden vorgenommen. Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen der Westnetz GmbH Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.

Für Änderungen in der Versiegelung von Grundstücken und Verkehrsflächen, die eine Zunahme des abgeleiteten Niederschlagswassers verursachen, ist bei der Durchführungsplanung die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Versickerung des Niederschlagswassers bei der Wasserbehörde zu beantragen. Wasser, das durch menschlichen Gebrauch verändert wurde, ist als Abwasser dem Zweckverband Ostholstein als Abwasserbeseitigungspflichtigem zu überlassen. Für die Abwasserentsorgung ist zu prüfen, ob diese im Freigefälle vorgenommen werden kann. Sollte dieses nicht möglich sein, sind im Gebiet eine Pumpstation und entsprechende Druckrohrleitungen zu errichten.

Der Wasser- und Bodenverband Ostholstein weist darauf hin, dass das Plangebiet in dem Vorteilsgebiet des Pumpwerkes „Gösebek“ liegt und sich dieses entsprechend der Nutzung an den Unterhaltungskosten zu beteiligen hat.

Der Feuerschutz in der Gemeinde Scharbeutz wird durch die "Freiwilligen Feuerwehren" gewährleistet. Im Übrigen wird auf den Erlass zu Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung vom 30. August 2010 (IV-334 – 166.701.400-) hingewiesen. Danach ist der Löschwasserbedarf durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Da im 300 m-Umkreis Haupttrinkwasserleitungen des ZVO vorhanden sind, geht die Gemeinde Scharbeutz von einer ausreichenden Löschwasserversorgung aus.

## **6 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB**

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf das Gebiet und die Umgebung ermittelt werden. Die Gemeinde fordert die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 4 (1) Baugesetzbuch dazu auf, Äußerungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzugeben. Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für diesen Bauleitplan folgenden Umfang und Detaillierungsgrad fest, der bei der Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Die nachfolgenden Ausführungen sind weitgehend den vorliegenden Untersuchungen und Gutachten entnommen, die als Anlagen der Begründung beigelegt sind. Weiterführende Details können den Anlagen entnommen werden.

1. Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 -Sch- der Gemeinde Scharbeutz sowie zu dem im Anschluss geplanten öffentlichen Parkplatz (Gutachten Nr. 14-04-6), ibs, Mölln, 02.10.2014
2. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 für das Gebiet: nördlich der B 76, zwischen Möwenberg und Trelleborgstraße der Gemeinde Scharbeutz, Franke's Landschaften und Objekte, Kiel, Februar 2015
3. Faunistische Bestandserfassung und artenschutzrechtliche Betrachtung für die 28. Flächennutzungsplanänderung in Scharbeutz - Parkplatz Hamburger Ring, Dipl.-Biol. Karsten Lutz, Februar 2014, ergänzt mit Stellungnahme vom 17.03.2015
4. Untersuchungsbericht zu den Boden- und Grundwasserverhältnissen im Bereich der geplanten Erweiterung des Parkplatzes „Baltic“ in Scharbeutz, Ingenieurbüro Reinberg GmbH & CO.KG, April 2012

### **6.1 Einleitung**

#### **6.1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplans**

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 82 -SCH- ist es, auf dem in Teilen als Wohnmobilparkplatz genutzten PKW-Parkplatz nördlich des Hamburger Ringes einen Reisemobilplatz zu etablieren und über die Schaffung eines Kreisverkehrs am Hamburger Ring die Zufahrt zu den beiderseits bestehenden Parkplätzen neu zu regeln sowie die Erschließung eines geplanten Parkplatzes und die Verlegung der kreuzungsnahen Bushaltestelle zu ermöglichen.

Der Parkplatz nördlich der Bundesstraße 76 wird von Touristen mit Reisemobilen aufgrund der strand- und zentrumsnahen Lage so stark nachgefragt, dass dieser Nutzung durch eine

qualitative Verbesserung der Ausstattung des Platzes mit entsprechenden Infrastruktureinrichtungen Rechnung getragen und über die Darstellung als Sondergebiet für die Erholung planungsrechtlich gesichert werden soll.

Mit der geplanten Umnutzung des Parkplatzes entfallen zentrumsnahe PKW-Stellplätze. Um durch diese Verdrängung den Parkverkehr in den Saisonzeiten nicht in die bereits ausgelasteten Wohngebiete oder entlang der Straßenrandsteifen zu lenken, ist vorgesehen, diese Plätze auf einer neu zu erschließenden Fläche weiter westlich am Hamburger Ring zu ersetzen und dort aufgrund des hohen Parkplatzbedarfs weitere Parkmöglichkeiten vorzusehen. Die Parkplatzneuausweisung ist Gegenstand der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Bei saisonalen Verkehrsspitzen kommt es im Kreuzungsbereich Hamburger Ring/ Strandallee und den Ein- und Ausfahrten zu den vorhandenen Stellplätzen zu Stauungen und unfallträchtigen Verkehrssituationen, welche durch Einführung eines Kreisverkehrs verbessert werden sollen. In unmittelbarer Nähe der Einmündung des Hamburger Ringes in die Strandallee münden drei Zufahrten (Straßen und Parkplatzzufahrten) in den Hamburger Ring und für den geplanten Parkplatz käme eine vierte hinzu. Durch den vorgesehenen Kreisverkehr können drei der Zufahrten zusammengelegt und der Verkehrsfluss damit verbessert werden. Die Schließung der bestehenden Zufahrt zum Wohnmobilparkplatz ermöglicht darüber hinaus, dass die derzeit unmittelbar an der Kreuzung Strandallee gelegene Bushaltestelle weiter nach Westen verlegt werden kann und sich die Schallbelastung für die angrenzenden Anwohner reduziert. Insgesamt kann so eine Entzerrung der Verkehrssituation an der rückstauträchtigen Zufahrt zur Strandallee erreicht werden.

Die inhaltlichen Planungen sind der Ziffer 3. zu entnehmen.

### **6.1.2 Für die Planung bedeutsame einschlägige Fachgesetze und Fachpläne**

Folgende bekannte einschlägige Fachgesetze und Fachpläne betreffen das Plangebiet und sind zu beachten:

- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung – gemäß Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert 11.06.2013
- Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung) in der Fassung vom 13.07.2010

- Landschaftsrahmenplan des Planungsraumes II - Kreis Ostholstein und Hansestadt Lübeck – 2003
- Landesentwicklungsplan 2010
- Regionalplan für den Planungsraum II (2004)
- Landschaftsplan der Gemeinde Scharbeutz
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Scharbeutz

FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete sind im näheren Umfeld nicht ausgewiesen. Die Teilflächen des FFH-Gebietes „Wälder im Pönitzer Seengebiet“ (DE 1930-302) liegen westlich der Autobahn und sind durch das Vorhaben nicht betroffen, so dass keine FFH-Verträglichkeit zu prüfen ist.

Gemäß Darstellung des Landschaftsrahmenplanes liegt der Wohnmobilstellplatz in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Außerdem ist er Bestandteil eines Gebietes mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Die Flächen zwischen der B 76 und der Pönitzer Straße bilden zusammen mit der südöstlich am Rand des Staatsforstes Eutin verlaufenden Heidebek eine Verbundachse zwischen der Ostseeküste und dem Großen Pönitzer See. Die Verbundfunktion dieser Landschaftsachse ist dadurch eingeschränkt, dass sie von der A 1, der Bahnlinie und örtlichen Straßen mehrfach unterbrochen sowie durch einen geschlossenen Siedlungsstreifen vom Strandwall getrennt wird. Im Umfeld des Plangebietes ist der Küstenstreifen als Geotop „Strandwall Haffkrug-Scharbeutz“ dargestellt. Westlich der Bahnlinie beginnt gemäß LRP das Landschaftsschutzgebiet „Pönitz-Klingberger Kurgebiet“.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt auf den Flächen des Geltungsbereiches im östlichen Teil Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Parkplatz) sowie im westlichen Teil Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Feuchtgebiet) dar. Im Zuge der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes entfällt der südliche Teil der Maßnahmenfläche tlw. und wird entsprechend den Darstellungen des vorliegenden Bebauungsplanes als Verkehrsfläche und Grünfläche dargestellt.

Der Landschaftsplan zeigt auf den Flächen des Geltungsbereiches nur den östlichen Teil des bestehenden Parkplatzes als Parkplatzfläche. Der westliche Teil des Parkplatzes wird zusammen mit den westlich angrenzenden Landschaftsstrukturen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Feuchtgebiet) dargestellt. Diese Darstellung entspricht dem Stand der Flächennutzungsplanung vor Wirksamkeit der 14. F-Planänderung.

Luftreinhaltepläne liegen nicht vor. Im Hinblick auf die zu erwartenden Immissionen greift die Gemeinde auf das vorliegende Lärmgutachten zurück (Gutachten Nr. 14-04-6), ibs, Mölln, 02.10.2014).

Zu den Zielen der Raumordnung und Landesplanung (Landesentwicklungsplan, Regionalplan) und ihre Berücksichtigung s. Ziffer 1.2. und 3.3 der Begründung.

### **6.1.3 Prüfung der betroffenen Belange**

Die Prüfung der betroffenen Belange erfolgt anhand der Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, so dass objektbezogene Angaben insbesondere zum Umgang mit Emissionen, Energie, Abwässern und Abfällen in der Regel beim Aufstellungsverfahren nicht vorliegen. Die Umweltprüfung kann zu diesen Belangen daher nur allgemeine Aussagen treffen.

#### **a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt**

Erheblich betroffen, da Eingriffe nach § 14 BNatSchG vorbereitet werden und geschützte Biotope betroffen sind. Ebenfalls berührt sind Belange des Artenschutzes.

#### **b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG**

Nicht betroffen, da die o. g. genannten Schutzgebiete nicht berührt werden. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete sind das „Pönitzer Seengebiet“ (FFH DE 1930-353) und die „Wälder im Pönitzer Seengebiet“ (FFH DE 1930-302). Diese FFH-Gebiete liegen außerhalb des Wirkbereiches des Vorhabens. Erhebliche Auswirkungen auf die Gebiete und deren Schutzziele sind nicht zu erwarten. Zudem weisen die Erhaltungsziele keine Lebensraumtypen und geschützten Arten auf, die indirekt durch das geplante Vorhaben betroffen sein könnten.

#### **c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

Erheblich betroffen durch Lärmimmissionen.

#### **d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Im Plangebiet sind Denkmäler nicht bekannt. Auswirkungen auf Kulturgut sind nicht zu erkennen. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne

erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Bei Beachtung der Hinweise wird eine Erheblichkeit nicht angenommen.

Die Planung initiiert Auswirkungen auf den Wert der Sachgüter (Wertsteigerung der betroffenen Grundstücke, Veränderung der Situation für angrenzende Grundstücke); bei Einhaltung der Grenzabstände der LBO wird nicht von einer Erheblichkeit ausgegangen.

**e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Die Beseitigung von Abwässern und Abfällen erfolgt über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde. Beim Betrieb der Entsorgungseinrichtungen sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

**f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Die Energieversorgung des Gebietes erfolgt durch Anschluss an das Netz der Versorgungsträger in der Gemeinde. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Solaranlagen sind zugelassen. Auf Festsetzungen zum Klimaschutz wird im Hinblick auf die detaillierten Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EE-WärmeG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV 2014) sowie dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG 2013) verzichtet. Von einer Erheblichkeit wird nicht ausgegangen.

**g) Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts**

Die Planung weicht von den Darstellungen des Landschaftsplanes ab, da der Landschaftsplan den vorhandenen Wohnmobilplatz nicht enthält und diesen Bereich sowie den der vorgesehenen verkehrlichen Erschließung als Feuchtgrünland ausweist. Im Hinblick auf die bereits vorhandene Wohnmobilmutzung wird die Abweichung nicht als erheblich angesehen, da die Fläche bereits im Rahmen der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes als Parkplatz dargestellt ist.

Die Gemeinde Scharbeutz hat sich mit der Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Etablierung des Reisemobilplatzes bereits von den Inhalten der Landschaftsplanung in diesem Bereich entfernt. Die Gemeinde Scharbeutz reagiert auf die sich inzwischen ergebende Entwicklung im Hinblick auf den Wohnmobiltourismus, aber auch auf

den gestiegenen Parkplatzbedarf. Die nun gewählte Zufahrt mit einem neu geschaffenen Kreisverkehr ist verkehrstechnisch durch die Bündelung von Zufahrten sinnvoll und erschließt auch den geplanten Pkw-Parkplatz (vgl. 28. Änderung F-Plan). Im Rahmen der Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Gemeinde sich detailliert mit Standorten zur Unterbringung weiterer Parkplätze befasst. Andere Flächen mit ähnlicher Lagegunst ohne Inanspruchnahme von wertvollen Freiflächen finden sich im Gemeindegebiet nicht. Bei allen aus touristischen oder verkehrstechnischen Gründen geeigneten Flächen wären die Abweichungen zum Landschaftsplan ähnlich.

**h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.**

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Begrenzung von Emissionen aus Feuerungsanlagen oder anderen emittierenden Betriebseinrichtungen sind anzuwenden. Die verkehrsbedingten Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärke nur geringfügig. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten, zumal das Plangebiet in direkter Ostseenähe mit entsprechenden Windverhältnissen liegt. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

**i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c, und d**

Wesentliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den genannten Belanggruppen bestehen im Hinblick auf den Lärmschutz und naturschutzfachlich höherwertige Flächen. Die Beibehaltung der derzeitigen Zufahrt scheidet aus Gründen des Immissionsschutzes aus. Ohne das Erfordernis eines Lärmschutzwalles würden sich die Eingriffe in die höherwertigen Bereiche vermindern. Die Wirksamkeit des Lärmschutzes ist jedoch nur gegeben, wenn der Lärmschutz nahe der Lärmquelle angeordnet wird. Eine Lärmschutzwand anstelle eines Walles würde die Flächeninanspruchnahme verringern, wäre aber mit größerer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden. Da die Eingriffe vollständig ausgeglichen werden, wird insgesamt von einer Erheblichkeit nicht ausgegangen.

## **6.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden**

Erhebliche Umweltauswirkungen sind in der Umweltprüfung nur für die Belange a) „Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt“ und c) „Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“ zu erwarten. Die folgenden Ausführungen beschränken sich daher auf diese Aspekte.

### **6.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden:**

a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

#### Flächennutzungen

Der im Plangebiet liegende Teil des Hamburger Ringes (B 76) ist als zweispurige Straße ohne Rad- und Fußwege ausgebaut. Lediglich der Abschnitt zwischen Möwenberg und Trelleborgstraße ist auf der Südseite mit einem Fußweg versehen.

Die vorhandene Parkplatzfläche ist teilbefestigt und von Gehölzen untergliedert. Sie ist über eine Zufahrt westlich der Wohnbebauung am Hamburger Ring Nr. 4 direkt von der Bundesstraße zu erreichen und wird durch eine Ringumfahrt erschlossen. Die Fahrgassen des Parkplatzes haben eine Asphaltdecke, die Standplätze sind wassergebunden als Schotterrasen befestigt.

Die vorhandenen Biotopstrukturen im westlichen Plangebiet haben sich nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung entwickelt und wurden bislang der Sukzession überlassen. Die Gehölzbestände an den Straßenböschungen sind auf Anpflanzungen im Rahmen des Straßenbaus zurückzuführen.

#### Standortverhältnisse

Gemäß Bodenuntersuchung vom Frühjahr 2012 stehen im westlichen Geltungsbereich 4 Meter starke organische Böden (mäßig zersetzter Torf) über Schluff an. Die Mächtigkeit der Torfböden nimmt nach Westen zu. Der Grundwasserstand wurde im Rahmen der Bodenuntersuchung (05.04.2012) bei 70 cm unter Geländeoberkante ermittelt. In den westlich an das Plangebiet anschließenden Flächen stand das Grundwasser zu diesem Zeitpunkt z.T. oberflächengleich an. Sowohl im Westen als auch im Nordosten bilden Gräben, welche sich in den angrenzenden Haffwiesen fortsetzen, die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes. Weitere Oberflächengewässer gibt es im Plangebiet nicht.

#### Vegetation und Biotoptypen

Die Vegetation des bestehenden Parkplatzes ist im Wesentlichen vom Baumbestand bestimmt. Im östlichen Teil sind die Parkplatzbuchten von vier Baumreihen überstellt. Es handelt sich dabei um Hybrid-Pappeln (*Populus x canadensis*) mit Stammdurchmessern zwischen 0,30 und 0,45 m. Sowohl im Norden als auch im Süden ist dieser Teil des Parkplatzes von einer Baumreihe eingefasst. Im Norden handelt es sich ebenfalls um Hybrid-Pappeln mit Stammdurchmessern zwischen 0,30 und 0,60 m. Entlang der südlichen Grenze am Hamburger Ring stehen Schwarz-Pappeln (*Populus nigra*) mit Stammdurchmessern zwischen 0,25

und 0,30 m. Vereinzelt kommen kleinere Birken (*Betula pendula*) zwischen den Pappeln vor. Dieser hauptsächlich von Wohnmobilen genutzte Teil ist durch eine größere Grünfläche vom restlichen Parkplatz getrennt. Bei der Grünfläche handelt es sich um eine extensiv gepflegte Grasflur, die mit Hybrid-Pappeln überstellt ist.

Im Osten sind die Stellplatzflächen an der Grundstücksgrenze durch eine auf dem Nachbargrundstück wachsende Feldahorn-Hecke (*Acer campestre*) eingefasst. Entlang der nordöstlichen Grenze verläuft hinter der dortigen Baumreihe ein Graben, dessen Uferböschungen schmale Röhricht-Säume aufweisen. Der am Westrand verlaufende Graben weist auch außerhalb der zusammenhängenden Röhricht-Flächen an den Uferböschungen schmale Röhricht-Säume auf.

Im westlichen Geltungsbereich handelt es sich gemäß Biotopkartierung durchgehend um landschaftsökologisch wertvolle Biotopstrukturen, welche zum Teil einem gesetzlichen Schutz unterliegen. Ein Teil der Flächen ist außerdem in der landesweiten Kartierung geschützter Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) erfasst. Das nordwestliche Plangebiet prägen ausgedehnte Röhricht-Flächen mit vereinzelt, niedrigem Gehölzaufwuchs, welche im Rahmen der Biotopkartierung als Rohrglanzgras-Wasserschwaden-Röhricht eingestuft werden und gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützt sind.

Das südwestliche Plangebiet stellt sich als lichter Gehölzbestand auf einem feuchten Standort dar. Er wird durch große Hybridpappeln (*Populus x canadensis/Pop. trichocarpa*) geprägt, die von Erlen- (*Alnus glutinosa, A. incana*) und Ahornarten (*Acer platanooides, A. pseudoplatanus*) sowie Eschen, Weiden und Birken unterstanden sind. Im Unterwuchs sind neben vielen Nährstoffzeigern auch vereinzelt Röhricht-Arten vertreten. Eine größere Flächendeckung erreichen diese Arten nur in lichten Bereichen ohne Kronenschluss der Gehölze. Diese Lichtungen sind überwiegend eher kleinflächig. Ein größerer zusammenhängender Röhricht-Bereich ist im südöstlichen Teil der Fläche ausgeprägt.

Im Biotopkataster des LLUR ist der o.g. südöstlich gelegene Teil des Bereiches als gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützte Röhricht-Fläche erfasst. Die Beschreibung im Biotopbogen lautet: „Von Rohrglanzgras dominiertes Röhricht, das von Schilf, Sumpfschilf und in Randbereichen Brennessel durchsetzt ist. Im Westen von einzelnen Grauerlen, im Nordosten von einigen Moorbirken überstanden. Das Röhricht wird weitgehend umgeben von einem aufgrund von Entwässerung degradierten Sumpfwald.“ Der Standort wird im Biotopbogen als Niedermoor eingestuft.

Die südlich an das Gebiet angrenzende Straßenböschung des Hamburger Ringes ist mit einem dichten Gehölzbestand aus überwiegend knicktypischen Arten der Region bewachsen.

Der Baumbestand ist aktuell weitgehend erhalten. Vorhandene Lücken sind vermutlich auf natürliche Abgänge zurückzuführen. Da es sich bei der Pappel um ein Pioniergehölz und eine Weichholzart handelt, ist bei dem vorliegenden Bestandsalter zunehmend mit natürlichen Abgängen zu rechnen. Die Qualität der einzelnen Bäume hinsichtlich ihres Erhaltungszustandes ist unterschiedlich. Die Baumstandorte liegen im Gelände etwas tiefer als die befestigten Flächen. Dennoch weist die Ausprägung des Standortes keine ausgeprägte Sumpfo- oder Bruchwaldcharakteristik auf. Die Drainagewirkung des bestehenden Wegeunterbaus im Umfeld hat vermutlich zur Entwässerung des Standortes beigetragen. Da es sich hier um den Rest einer Hybrid-Pappel-Anpflanzung in Monokultur und nicht um ein artenreiches Bruchwaldrelikt handelt, ist der Biotopwert des Bestandes eher gering. Die Bedeutung liegt in seiner Wirkung als Gehölzkulisse und ist langfristig nur durch das Nachpflanzen neuer Bäume zu erhalten.

Die Pappelreihe am südöstlichen Plangebietsrand hat eine Bedeutung als Gehölzkulisse zur Begrenzung des Straßenraumes. Da die Bäume innerhalb der Reihe sehr dicht gepflanzt wurden und sich gegenseitig bedrängen, zeigen die Einzelgehölze und die Reihe insgesamt keinen guten Entwicklungszustand.

Die Vegetationsbestände im westlichen Teil des Plangebietes sind anders zu bewerten. In diesem Bereich haben bislang keine Bodenauffüllungen stattgefunden. Auf den ehemaligen Haffwiesen haben sich nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung Röhricht- und Feuchtbzw. Bruchwaldbestände entwickelt. In Teilbereichen handelt es sich dabei um geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG. Die anderen Bereiche sind aufgrund der Standortveränderungen durch den Straßenbau (Hamburger Ring), den Parkplatzbau und/ oder durch Entwässerungsmaßnahmen im Umfeld degradiert, so dass sich zunehmend auch trockene Standorte bevorzugende Arten eingestellt haben. Hier dominieren in der Krautschicht aufgrund der erhöhten Nährstoffverfügbarkeit weit verbreitete Arten wie Brennessel (*Urtica dioica*) und Kletten-Labkraut (*Galium aparine*) gegenüber den biotopspezifischen Arten wie Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*) oder Wasserdost (*Filipendula ulmaria*). Dennoch weist der Bereich insgesamt aufgrund seiner Strukturvielfalt und der Verbreitung naturnaher Vegetationsbestände auf einem Niedermoorstandort eine hohe ökologische Wertigkeit auf. Durch den geplanten Eingriff sind in diesem Teil Flächen mit einer besonderen Bedeutung für Natur und Landschaft sowie Biotopflächen betroffen.

## Fauna

Im Rahmen der Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden Betrachtungen zum Artenschutz angestellt (Faunistische Bestandserfassung und artenschutzrechtliche Betrachtung für die 28. Flächennutzungsplanänderung in Scharbeutz - Parkplatz Hamburger Ring, Dipl.-Biol. Karsten Lutz, Februar 2014, ergänzt mit Stellungnahme vom 17.03.2015).

Fledermäuse: Die Gehölze des Untersuchungsgebietes weisen zu geringe Stammdurchmesser auf, um als frostsicheres Winterquartier genutzt zu werden. Der strukturreiche Bruchwaldbereich kann als Tagequartier genutzt werden und besitzt daher eine mittlere Bedeutung. Aufgrund der Strukturvielfalt des Untersuchungsgebietes liegt eine mittlere Bedeutung als Jagdrevier für Fledermäuse vor.

Brutvögel: Im Rahmen der faunistischen Untersuchung wurden 29 Vogelarten, davon 24 mit Brutvogelrevier gefunden. Drei Arten (Feld- und Haussperling, Kuckuck) sind nach Roter Liste Deutschlands auf der Vorwarnliste verzeichnet. Die genannten Sperlinge haben in Schleswig-Holstein nach (MLUR 2008) jedoch einen günstigen Erhaltungszustand, wobei der Erhaltungszustand des Kuckucks als „Zwischenzustand“ gilt. Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt. Die Greifvögel (Mäusebussard, Sperber) und Eulen (Waldohreule) sind nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt, jedoch ungefährdet.

Das Grünland im Untersuchungsgebiet wird als Nahrungsgebiet genutzt. Es ist keine Leitvogelart oder im Bestand gefährdete oder bedrängte Art vorhanden. Der Kuckuck findet hier Wirtsvogelarten. Die Brutvogelfauna des Grünlandes ist daher von geringem Wert. Die Gehölze des Untersuchungsgebietes werden in einen mittleren Wert eingestuft, da Leitarten und zahlreiche Begleitarten sowie Kuckuck und Feldsperling mit der Einstufung in entsprechende Vorwarnlisten vorkommen.

Amphibien: Es wurde der Grasfrosch festgestellt. Er ist nicht als gefährdet eingestuft, jedoch in Schleswig-Holstein auf der Vorwarnliste geführt. Der Graben am nördlichen Rand des Untersuchungsgebietes der Bestandaufnahme stellt sich als Laichplatz dar, das Untersuchungsgebiet ist vollständig als Landlebensraum geeignet, wobei die Gräben bevorzugte Ausbreitungsstrecken darstellen.

Das Untersuchungsgebiet weist insgesamt eine mittlere Bedeutung hinsichtlich der Fauna auf, sowohl als Nahrungsraum für Fledermäuse und Lebensraum des Grasfrosches und im Bereich der strukturgebenden Gehölze und Brachen für die Brutvogelwelt.

### Landschaft

Das Landschaftsbild ist geprägt durch den Baumbestand (vorwiegend Pappeln) und die daran angrenzenden, für Scharbeutz typischen Niederungsbereiche (Haffwiesen). Durch die bestehende Parkplatznutzung und die in Dammlage verlaufende B 76 sind hier Vorbelastungen gegeben.

### Klima/Luft

Aufgrund der küstennahen Lage des Geltungsbereichs und der Lage am Siedlungsrand sowie dem Fehlen von starken Emittenten ist hier von unbelasteten klimatischen Voraussetzungen auszugehen. Die südlich des Plangebiets verlaufende Straße in Dammlage stellt eine Barriere für den Luftaustausch dar. Die nördlichen Bereiche weisen weiterhin Strukturen auf, die eine Ausgleichsfunktion für die besiedelten Bereiche übernehmen. Die Planung bleibt aus geländeklimatologischer Sicht ohne Relevanz.

### **c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

Vom Plangebiet gehen derzeit Immissionen durch die vorhandenen PKW-Parkplätze und Wohnmobilplätze aus. Der Bereich wird von Verkehrslärm der B 76 berührt.

## **6.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

### **a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt**

Die geplanten baulichen Anlagen für die Erschließungsmaßnahmen werden die gehölzbestandene Böschung des Straßenkörpers Hamburger Ring, den feuchten Gehölzbestand und die gesetzlich geschützte Röhricht-Fläche in Teilen überformen. Da der Hamburger Ring im Bereich des geplanten Kreisels deutlich höher liegt als das nördlich anschließende Gelände, müssen für den Bau der Erschließungsstraße sowie des optionalen Sanitärgebäudes umfangreiche Geländeauffüllungen erfolgen.

Durch die geplanten Maßnahmen entsteht ein Eingriff in ein gesetzlich geschütztes Biotop sowie weitere ökologisch wertvolle Vegetationsbestände. Die geschützte Röhricht-Fläche im südwestlichen Plangebiet wird sowohl von der geplanten Erschließungsstraße mit angrenzendem optionalem Sanitärgebäude als auch von dem geplanten Lärmschutzwall in Teilen überformt. Ca. ein Drittel der Biotopfläche verbleibt ohne bauliche Eingriffe und wird Bestandteil der öffentlichen Grünfläche sein. Es ist zu erwarten, dass durch die baulichen Veränderungen im Umfeld die Standortbedingungen derart verändert werden, dass die verbleibende Biotopfläche längerfristig beeinträchtigt wird. Die zukünftig isolierte Lage ohne Anschluss an die offenen Landschaftsbereiche sowie der Flächenverlust tragen weiter zu einer Minderung

der Biotopqualität bei. Demnach ist damit zu rechnen, dass es langfristig zu einem vollständigen Verlust des Biotopes in der vorliegenden Ausprägung kommen kann.

Der Ersatz der entfallenden bzw. nachhaltig beeinträchtigten Biotopfläche ist im räumlichen Zusammenhang möglich. Nördlich des Plangebietes liegen in den Haffwiesen ausgedehnte, gesetzlich geschützte Röhricht-Flächen. Die angrenzenden Grünlandflächen weisen ein Standortpotenzial für die Entwicklung weiterer Röhricht-Bestände auf. Die in diesem Bereich vorgeschlagene Ersatzfläche würde dadurch im Zusammenhang mit gleichartigen Biotopstrukturen liegen, so dass der Biotopverbund gewahrt wäre.

Der westlich der geplanten Erschließungsstraße verbleibende Teil des Gehölzbestandes behält, im Gegensatz zu der isolierten östlichen Fläche, über den vorhandenen Graben an der westlichen Geltungsbereichsgrenze eine Verbindung zu den nördlich angrenzenden, feuchten Röhrichtflächen. Dieser Bereich wird daher von jeglicher Nutzung freigehalten und vor Beeinträchtigungen geschützt, um den naturnahen Bestand im landschaftlichen Verbund zu erhalten.

Ein Teil des Röhricht-Bestandes im nordwestlichen Plangebiet ist als gesetzlich geschütztes Biotop eingestuft. Die Planung ist so angelegt, dass der gesamte vorhandene Bestand, d.h. auch die nicht geschützten Bereiche, sowie der nördliche Teil des Feuchtwaldes erhalten und durch die Festsetzung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Diese Flächen stehen in räumlicher Verbindung mit der offenen Landschaft und haben Anschluss an weitere Biotopflächen (ebenfalls Röhricht). Außerdem sollen sie durch die angrenzende Anordnung der geplanten Ausgleichsfläche um zusätzliche, naturnah zu entwickelnde Flächen ergänzt werden. Aufgrund des landschaftlichen Zusammenhangs und des daraus resultierenden Entwicklungspotenzials kommt diesem Bereich eine besondere ökologische Bedeutung zu, welche in der Planung Berücksichtigung findet.

Die bestehende Parkplatzfläche soll in ihrer Struktur wenig verändert werden. Die geplanten Gebäude werden sich in ihren Dimensionen in die umgebende Bebauung einfügen und zusammen mit der geplanten Lärmschutzwand eine optische Trennung zwischen Straße und Reisemobilplatz bilden, welche bislang von der entfallenden Pappelreihe erfüllt wurde.

Aufgrund der Historie des Standortes wird der Baumbestand als prägendes Gestaltungsmerkmal eingestuft. Durch die Verlegung der Zufahrt und die Errichtung baulicher Anlagen wird zwar in den vorhandenen Baumbestand eingegriffen, im größten Teil und in seiner Grundstruktur bleibt er jedoch erhalten. Durch Festsetzungen wird geregelt, dass bei Abgängen Nachpflanzungen erfolgen müssen, so dass auch langfristig der Fortbestand der Gehölzkulisse in ihrer bestehenden gestalterischen Ausprägung gewährleistet ist. In diesem

Sinne erfolgt als Ersatz für die entfallende Pappelreihe auch die Neuanpflanzung einer Baumreihe am Hamburger Ring. Durch die Wahl geeigneter Baumarten und Pflanzabstände kann hier eine höhere Qualität geschaffen werden.

Bei Verwendung heimischer Gehölzarten für die Nachpflanzungen im Bereich der privaten Grünflächen kann eine landschaftsökologische Aufwertung des Bestandes erfolgen.

### Fauna

Durch die Planung erfolgt ein geringer Verlust an Röhrichtern und Gehölzen. Dieser Verlust stellt sich für die im Gebiet vorkommenden Tiere als gering dar. Das Gehölz ist Lebensraum der zwar ungefährdeten, jedoch etwas anspruchsvolleren Gehölzvogelarten Gartenrotschwanz und Grauschnäpper. Sie verlieren einen Teil ihres Lebensraumes. Die Fragmentierung ist für diese Arten von geringerer Bedeutung, denn sie leben eher in offeneren, parkartigeren Bereichen. Die Vögel mit großen Revieren können in die Umgebung ausweichen. Es verbleiben genug ähnliche Flächen erhalten, so dass die ökologischen Funktionen erhalten bleiben. Auch für den Fasan, der keine festen Reviere besitzt, wird durch entsprechende Gestaltung keine Verringerung der Population eintreten.

Die für die Fledermäuse potentiellen Quartiersbäume werden von der Planung nicht wesentlich beeinträchtigt. Aufgrund des großen Aktionsradius können die potentiell vorhandenen Arten in die Umgebung ausweichen. Betroffen ist ein Bereich, der mit mittlerem Potenzial für Fledermausquartiere eingestuft wurde. Die strukturreichen Erlen bilden ein kleines Waldstück aus strukturreichen Einzelbäumen, die Spalten bieten, die potenziell als Tagesversteck für die Zwergfledermaus, die auch kleine Spaltenquartiere nutzen kann, geeignet sind. Hier sind kleinere Quartiere der Zwergfledermaus möglich. Solche Spaltenquartiere sind wahrscheinlich nicht limitierend für die Vorkommen dieser Art, denn solche Spalten finden sich vielerorts sowohl in Bäumen als auch an Gebäuden.

Das Laichgewässer des Grasfrosches wird nicht beeinträchtigt. Hinsichtlich des Landlebensraumes erfolgt eine Verkleinerung, die jedoch kein quantitativ limitierender Faktor ist.

Die Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Fauna sind durch die Vermeidungsmaßnahmen in ihrer Erheblichkeit als gering anzusehen.

### Artenschutzprüfung

Von den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten sind die meisten Arten der Gehölze nicht von einer Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen. Die etwas anspruchsvolleren Gehölzvogelarten Gartenrotschwanz und Grauschnäpper können im Bestand gefördert werden mit der Bereit-

stellung von insgesamt 4 Nisthöhlen im verbleibenden Gehölz. Damit würden die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungsstätte erhalten bleiben. Bei potenziell vorhandenen Fledermäusen sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten kaum betroffen. Um die ökologischen Funktionen sicher zu erhalten, können drei handelsübliche Spaltenquartiere (Spaltenkästen) im verbleibenden Gehölz installiert werden. Tötungen von Fledermäusen sind nicht zu erwarten, wenn die Bäume im Winter gefällt werden. Bei Beachtung der Maßnahmen werden erhebliche Auswirkungen hier nicht angenommen. Die Amphibienpopulationen sind nicht gefährdet, weil die Laichgewässer (außerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes) erhalten bleiben. Die Laichgewässer tragen eine relativ kleine Grasfroschpopulation, für die mit dem Grünland, den feuchten Ufern und Brachflächen sowie dem feuchten Wald ein großer Überschuss an Landlebensraum zur Verfügung steht.

#### Landschaft

Durch die Baumaßnahmen am Hamburger Ring wird der Siedlungsrand sich weiter Richtung Westen verschieben. Die geplanten Bepflanzungsmaßnahmen werden zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes führen.

#### Klima/Luft

Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten und insbesondere der klimatologischen Ausgangslage ist davon auszugehen, dass sich die Luftqualität durch die vorliegende Planung nicht verschlechtert.

#### Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei den bisherigen Nutzungen bzw. zulässigen Nutzungen nach den §§ 34, 35 des BauGB.

### **c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

#### Reisemobilplatz

Am Tag ist nicht mit Lärmimmissionskonflikten durch den Betrieb des nach TA Lärm zu beurteilenden Reisemobilplatzes zu rechnen. Nächtliche An- oder Abfahrten von Reisemobilen müssen nicht zwangsläufig, können aber am benachbarten Gebäude Hamburger Ring 4 Richtwertüberschreitungen auslösen (wobei auch derzeit schon entsprechende Lärmimmissionen durch die Nutzung des bestehenden Reisemobil- und Parkplatzes einwirken mit planungsbedingten Verbesserungen durch die Verlegung der Hauptanbindung nach Westen über die Kreisverkehrsanlage).

### Hamburger Ring

Im westlichen Bereich des Reisemobilplatzes werden mit alleiniger Abschirmung durch geplante bauliche Anlagen (Sanitärgebäude, Ver- und Entsorgungsstation) die Orientierungswerte von 55 dB(A) am Tag kleinflächig um bis zu 3 dB(A) sowie von 45 dB(A) in der Nacht in der südlichen Hälfte um bis zu 6 dB(A) überschritten. Die als Abwägungsschwellen heranziehbaren Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von 59 / 49 dB(A) werden am Tag eingehalten und in der Nacht auf einer kleinen Teilfläche um bis zu 2 dB(A) überschritten.

### Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei den bisherigen Nutzungen bzw. zulässigen Nutzungen nach den §§ 34, 35 des BauGB.

## **6.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

**a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt**

### Schutzmaßnahmen

Sicherung der Röhricht-Flächen im Nordwesten des Geltungsbereiches durch Festsetzung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Berücksichtigung des Wasserregimes der angrenzenden Flächen, ggf. durch entsprechende Sperrmaßnahmen, um ein Austrocknen der nördlich angrenzenden Feuchtf Flächen zu vermeiden.

Die als zu erhalten festgesetzten Gehölzbestände sind auch während der Bautätigkeiten von jeglicher Nutzung (z.B. Lagerflächen, Baustraßen u.a.) freizuhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen.

### Minimierungsmaßnahmen

Die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers erfolgt vor Ort über den belebten Oberboden.

Es erfolgt kein Austausch der anstehenden organischen Böden. Die erforderliche Standsicherheit für Baukörper ist über die Verwendung von Geotextilien o.ä. zu erreichen.

### Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Im Rahmen der Ausgleichsbilanzierung ist zu berücksichtigen, ob durch den zu erwartenden Eingriff Flächen mit allgemeiner oder mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz betroffen sind. Bei Flächen mit allgemeiner Bedeutung ist der Eingriff in die Schutzgüter Boden

und Wasser zu kompensieren. Das Landschaftsbild ist zu berücksichtigen. Bei Flächen mit besonderer Bedeutung sind darüber hinaus die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes durch zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen wiederherzustellen. Zu den Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz zählen u.a. Biotop, sonstige Feuchtgebiete, Baumbestände und Flächen mit seltenen Bodenverhältnissen. Da im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82 -SCH- entsprechende Bereiche durch Eingriffe betroffen sind, wird für das Vorhaben ein erhöhter Ausgleich erforderlich.

#### Eingriffs- Ausgleichs- Bilanzierung:

Eingriff durch	betr. Fläche	Faktor	Ausgleichsbedarf
Straßenbau in Vegetationsflächen:	1.920 m <sup>2</sup>		
- Versiegelung von Boden		1:0,5	960 m <sup>2</sup>
- Beseitigung v. ökolog. bedeut. Vegetationsbeständen		1:2	3.840 m <sup>2</sup>
Straßenbau in vorbelasteten Bereichen:	700 m <sup>2</sup>		
- Versiegelung von Boden		1:0,5	350 m <sup>2</sup>
Sanitärgebäude, öffentlich:	90 m <sup>2</sup>		
- Versiegelung von Boden		1:0,5	45 m <sup>2</sup>
- Beseitigung v. ökolog. bedeut. Vegetationsbeständen		1:2	180 m <sup>2</sup>
Ver- und Entsorgungsgebäude, Sondergebiet	340 m <sup>2</sup>		
- Versiegelung von Boden		1:0,5	170 m <sup>2</sup>
Lärmschutzwand und Straßenböschungen:	2.550 m <sup>2</sup>		
- Auffüllung von Boden		1:0,3	765 m <sup>2</sup>
- Beseitigung v. ökolog. bedeut. Vegetationsbeständen		1:2	5.100 m <sup>2</sup>
Standplatzausbau (Schotterrasen):	490 m <sup>2</sup>		
- Befestigung von Boden		1:0,3	147 m <sup>2</sup>
Bautätigkeit und Geländeprofilierung:	560 m <sup>2</sup>		
- Nachhaltige Beeinträchtigung von Biotopstrukturen		1:2	1.120 m <sup>2</sup>
Wertminderung des verbleibenden Restbiotopes:	760 m <sup>2</sup>	1:1	760 m <sup>2</sup>
<b>Gesamt:</b>	<b>7.410 m<sup>2</sup></b>		<b>13.437 m<sup>2</sup></b>

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes werden ca. 380 m<sup>2</sup> befestigter Flächen entsiegelt. Diese sind von dem ermittelten Ausgleichsbedarf abzuziehen.

Ermittelter Ausgleichsbedarf ohne Entsiegelung :	13.437 m <sup>2</sup>
abzgl. Entsiegelung	- 380 m <sup>2</sup>

<b>Ausgleichsbedarf:</b>	<b>13.057 m<sup>2</sup></b>
--------------------------	-----------------------------

In den von den Eingriffen betroffenen ökologisch bedeutsamen Vegetationsbeständen ist ein gesetzlich geschütztes Biotop (Röhricht) enthalten. Die Fläche des Biotopes beträgt gemäß Biotopkataster 2.321 m<sup>2</sup> und ist im Verhältnis 1:1 durch die Entwicklung gleichartiger Strukturen im räumlichen Zusammenhang zu ersetzen. Die Ausgleichsfläche von mind. 2.321 m<sup>2</sup>

wird daher im Anschluss an die im Norden des Plangebietes vorhandenen Röhricht-Bestände auf den tief gelegenen Grünlandflächen im Umfeld der Grabenstrukturen vorgesehen. Diese Flächen besitzen ein Potenzial zur Entwicklung von Röhricht-Beständen. Das erforderliche Maßnahmenkonzept ist mit den Naturschutzbehörden abzustimmen.

Die rechnerisch verbleibenden 10.736 m<sup>2</sup> des gesamten Ausgleichsbedarfes werden auf einer externen Ausgleichsfläche erbracht. Die Fläche liegt in der Gemeinde Scharbeutz im Ortsteil Schulendorf, ca. 5 km südwestlich des Plangebietes und steht im Eigentum der Gemeinde Scharbeutz. Vom Planungsbüro Thomas Böhm wurde für diesen Bereich ein Ausgleichsflächenkonzept erarbeitet. Bei Umsetzung aller Maßnahmen des Konzeptes hat die 8.527 m<sup>2</sup> große Fläche einen Gesamtausgleichswert von 18.540 m<sup>2</sup>, so dass nur ein Teil der Maßnahmen dem B-Plan Nr. 82 zuzuordnen ist. Die verbleibenden Flächen/ Maßnahmen will die Gemeinde für die Kompensation anderer Vorhaben vorbehalten und erst bei Bedarf umsetzen.

Als Kompensationsmaßnahmen für die vorgenannten Eingriffe werden folgende Maßnahmen umgesetzt:	
- Sukzessionsfläche zur Entwicklung von Röhricht-Beständen Gemarkung Scharbeutz, Flur 3, Flurstück 192/6	2.350 m <sup>2</sup>
- Anrechnung von Maßnahmenpunkten der Fläche Schulendorf Gemarkung Schulendorf, Flur 0, Flurstücke 63/13 und 59/2	10.750 m <sup>2</sup>
<b>Gesamt:</b>	<b>13.100 m<sup>2</sup></b>

Durch die geplanten baulichen Maßnahmen werden innerhalb der bestehenden Parkplatze außerdem eine Baumreihe und mehrere Einzelbäume entfallen. Vorgesehen ist eine Kompensation durch die Anpflanzung einer neuen Baumreihe zwischen Hamburger Ring und Reisemobilplatz sowie durch die o.g. Knick-Neuanlagen im Bereich der externen Ausgleichsfläche.

<b>Eingriff:</b> entfallende Bäume:	28 St.
<b>Ausgleich:</b> anzupflanzende Bäume im Plangebiet: Knick-Neuanlage extern:	9 St. 195 m

#### Sonstige Maßnahmen

Die Baumreihen zwischen den Standplatzreihen im östlichen Teil des Reisemobilplatzes sowie die Baumreihe am östlichen Rand der privaten Grünfläche sind in ihrer Grundstruktur dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen. Dafür sind standortgerechte Laubbaumarten zu wählen.

Die Grünfläche zwischen westlichem und östlichem Standplatzbereich ist wie bestehend als extensiv gepflegte Wiesenfläche mit lockerem Baumbestand zu erhalten. Abgängige Bäume sind in dem Umfang, wie es für den Erhalt der bestehenden Charakteristik der Fläche erforderlich ist, gleichwertig zu ersetzen. Zusätzlich sind 5 Einzelbäume im Bereich der westlichen Standplätze zur Weiterführung des lockeren Baumdaches zu pflanzen.

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze ist ein 2 m breiter Grünstreifen vorzusehen und zur Einfassung des Reisemobilplatzes mit Gehölzen zu bepflanzen. Im westlichen Teil des Reisemobilplatzes erfolgen keine Anpflanzungen zur Markierung der äußeren Platzbegrenzung. Die angrenzenden Vegetationsbestände sind zu erhalten und der Übergang zur Landschaft offen zu halten. Eine Begrenzung der Standplätze gegenüber den Grünflächen und den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist durch das Setzen von Pollern dauerhaft kenntlich zu machen.

Im nordöstlichen Plangebiet markiert ein Graben mit einer parallel vorgelagerten Pappelreihe den Grenzverlauf. Hier ist als Saumstreifen für den Graben und zur Sicherung der Baumreihe ein Grünstreifen vorzusehen. Mit der angrenzenden Nutzung ist ein Mindestabstand von 1 m vom Stammfuß der Bäume einzuhalten. Die Baumreihe ist dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.

Im Bereich westlich der geplanten Erschließungsstraße ist der vorhandene Vegetationsbestand (degenerierter Sumpfwald) uneingeschränkt zu erhalten. Die Fläche darf auch während der Bauphase außerhalb der gekennzeichneten Bereiche nicht befahren oder als Lagerfläche genutzt werden. Beeinträchtigungen in den Arbeitsbereichen (Straßenrand) sind zu beseitigen und eine natürliche Eigenentwicklung zu ermöglichen. Die gesamte Fläche bleibt der Sukzession überlassen.

Im Bereich östlich der geplanten Erschließungsstraße wird in wesentlichen Teilen eine Neuanlage der Grünfläche erforderlich. Vorzusehen ist eine halboffene Fläche mit wiesenartigem Unterwuchs und Gehölzgruppen. Soweit möglich, sind die vorhandenen Bäume zu erhalten und in den übrigen Bereichen durch Neuanpflanzungen zu ergänzen. Die Fläche ist extensiv zu pflegen bzw. langfristig der Sukzession zu überlassen.

Für die Bepflanzung des Lärmschutzwalles sind standortgerechte, heimische Laubgehölzarten zu verwenden. Hier sollte die Struktur der Gesamtfläche in der Form aufgegriffen werden, dass, ähnlich wie im Bestand, Gruppen von Großgehölzen mit niedrigeren und auch offenen Bereichen abwechseln.

### Maßnahmen Fauna

Keine Rodung der potenziellen Tagesversteckbäume außerhalb des Hochwinters (Dezember-Februar). Dieser Zeitraum kann ausgedehnt werden, wenn durch eine Suche nach Fledermäusen in den betreffenden Bäumen ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann oder der konkrete Witterungsverlauf Vorkommen von Fledermäusen außerhalb ihrer Winterquartiere unmöglich macht (z.B. anhaltender Frost bis März).

Installation von drei handelsübliche Spaltenquartiere (Spaltenkästen).

Zum Brutvogelschutz wird der eventuell zu entnehmende Gehölzbestand gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 27a LNatSchG in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 15. März beseitigt.

Bereitstellung von insgesamt 4 Nisthöhlen im verbleibenden Gehölz.

Gestaltungsmaßnahmen auf dem südwestlich geplanten Parkplatz.

### Maßnahmen Klima/Luft

Im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft sind keine Maßnahmen erforderlich.

### **c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

#### Reisemobilplatz

Organisatorische Maßnahmen (vollständige Aufgabe der Anbindung des Reisemobilplatzes an den Hamburger Ring neben dem Grundstück Nr. 4 oder Beschränkung einer verbleibenden Zufahrt (z.B. durch eine Schranke) auf die Tagzeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr, Beschränkung der Nutzung der Stellplatzreihe am östlichen Rand des Reisemobilplatzes sowie der sich nach Westen anschließenden Doppelreihe auf Kurzzeitparker bzw. Tagesgäste)

#### Hamburger Ring

Errichtung eines Lärmschutzwalles mit einer Höhe von 2,5 m über der Fahrbahnoberkante des Hamburger Ringes (mit Anschluss der Wallkrone an die 2,5 m hohe Rückwand der Ver- und Entsorgungseinrichtung)

### **6.2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind:**

Eine Verlagerung des Wohnmobilplatzes innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes drängt sich nicht auf, da für die Erweiterung der Wohnmobilplätze ausschließlich der derzeitige PKW-Parkplatz in Anspruch genommen werden soll. Die Weiternutzung der bisherigen Zufahrt im Osten des Plangebietes scheidet aus Immissionsschutzgründen aus. Der

Wohnmobilplatz soll ganztägig erreichbar sein. Zudem ließe sich das Planungsziel der Schaffung von Parkplätzen im Südwesten des Plangebietes darüber nicht erschließen. Die Verschiebung der geplanten Zufahrt in Richtung Südwesten zur Vermeidung einer Inanspruchnahme höherwertiger Flächen ist aufgrund der Höhenunterschiede (ca. 3 m) nicht möglich. Der Hamburger Ring steigt deutlich an, so dass ein Kreuzungspunkt dort nicht mehr sinnvoll geschaffen werden kann. Zudem ist es aus Gründen der Verkehrssicherheit angebracht, die Zufahrten zur freien Strecke der B 76 zu bündeln. Überlegungen, anstelle des Lärmschutzwalles eine Lärmschutzwand zu errichten, führen insgesamt nicht zu Verbesserungen für Naturschutz und Landschaftspflege, da die Eingriffe in Biotopstrukturen im Zuge der Baumaßnahme kaum geringer wären und die Eingriffe in das Landschaftsbild zunehmen würden.

### **6.3 Zusätzliche Angaben**

#### **6.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse:**

Die Gemeinde führte eine verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet.

Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden, ergaben sich nicht.

#### **6.3.2 Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:**

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Landschaftspflege und zum Artenschutz werden fachlich begleitet und nach Fertigstellung abgenommen. Zwei Jahre nach Fertigstellung ist eine Begehung vorgesehen. Sollte sich die gewünschte Entwicklung nicht eingestellt haben, werden geeignete Maßnahmen ergriffen.

Die Gemeinde wird die prognostizierten Verkehrsbelastungen überprüfen und, falls erforderlich, weitere Maßnahmen prüfen.

### **6.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sind in erheblichem Umfang Eingriffe in naturschutzfachliche Belange zu erwarten. Diese werden im Rahmen einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung bewertet. Der ermittelte Ausgleich wird vollständig erbracht. Betroffen sind außerdem Belange des Artenschutzes. Die hierzu empfohlenen Maßnahmen werden beachtet. Die Planung berührt weiterhin Belange des Immissionsschutzes. Es werden aktive Lärmschutzmaßnahmen (Wall-/Wand) und organisatorische Maßnahmen ergriffen.

## **7 Hinweise**

### **7.1 Bodenschutz**

Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden bildet die Bundesbodenschutzverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen – Technische Regeln –(Stand 2003)“. Es sind ausschließliche Böden im Sinne dieser Richtlinie zugelassen.

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u.ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i.V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln“.

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

## 7.2 Archäologie

Im Plangebiet sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt. Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung sind derzeit nicht festzustellen. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

## 7.3 Hochwasserschutz

Das Planungsgebiet liegt in einem hochwassergefährdeten Bereich und es besteht Überflutungsgefahr bei Ostseehochwasser. Die vorgelagerten Anlagen zum Küsten- und Hochwasserschutz bieten nur einen gewissen Hochwasserschutz und können bei entsprechenden Hochwasserereignissen überspült werden. Im Hochwasserfall ist daher eine Wasser- und Wellenbelastung von baulichen Anlagen im hochwassergefährdeten Bereich nicht auszuschließen. Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein empfiehlt der Hochwassergefährdung Rechnung zu tragen und gegebenenfalls erforderliche Gründungen erosionssicher gegen Unterspülung zu errichten. Darüber hinaus sollte jederzeit die rechtzeitige zentrale Alarmierung und Evakuierung der gefährdeten Personen durch organisatorische und technische Vorsorge-Maßnahmen seitens der Gemeinde und Dritter sichergestellt werden. Die Verfügbarkeit und der Einsatz von Geräten zur Räumung von Gefahrenzonen und gefährlichen oder gefährdeten Gütern sollte entsprechende Berücksichtigung finden. Bei Unterschreitung einer Höhe von NN + 3,50 m wird im Weiteren beispielhaft folgendes vorgeschlagen:

- Entsprechende Vorgaben für Sockel-, Brüstungs- oder Schwellenhöhen, Lüftungseinrichtungen, Lichtschächte, etc.

- Besondere Sicherungsmaßnahmen oder ein Verbot der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Brennstoffe, Chemikalien, Fäkalien, etc.)
- Vorkehrungen zur Sicherung gegen Auftrieb bei Lagerbehältern, Bauwerken, etc. oder Möglichkeiten zur Flutung
- Besondere Sicherungsmaßnahmen oder Ausschluss von Haustechnikanlagen und Hausanschlüssen
- Errichtungen gegen Rückstau in Ver- und Entsorgungsanlagen
- Anordnung von Massivbauweise und Ringankern
- Vorkehrungen für Abwehrmaßnahmen (Abschotten von Tiefgaragen, Eingängen, Kellern oder anderen tiefer liegenden Bereichen durch mobile Hochwasserschutzwände, Dammbalken, Sandsäcke, etc.)
- Vorkehrungen gegen Wellenschlag, Eisgang und Unterspülung insbesondere bei Glasfassaden, etc.
- Ausweisung von Fluchtwegen, Fluchträumen oder höher gelegenen Sammelplätzen auf mindestens NN + 3,00 m
- Anhebung von Erschließungsstraßen nach ihrem Niveau auf mindestens NN + 3,00 m
- Räume mit gewerblicher Nutzung auf mindestens NN + 3,00 m

#### 7.4 Gewässer

Der Wasser- und Bodenverband Ostsee ist durch die o.g. Bauleitplanung an keinem Verbandsgewässer direkt betroffen. Sollten jedoch in außerhalb des Plangebietes gelegene Gewässer Einleitungen erfolgen, sind hierfür die wasserrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Das Plangebiet liegt in dem Vorteilsgebiet des Pumpwerkes „Gösebek“ und hat sich entsprechend der Nutzung an den Unterhaltungskosten zu beteiligen.

#### 8 Kosten

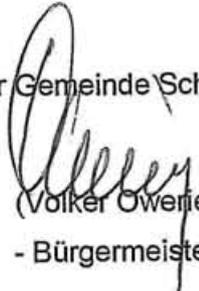
Es entstehen der Gemeinde Kosten durch die Verkehrsanbindung.

#### 9 Billigung der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Scharbeutz am 16.12.2015 gebilligt.

Scharbeutz, 07. Juni 2016



  
(Volker Owerien)  
- Bürgermeister -